

Freiburg im Breisgau, den 1. April 2020

Inhalt: Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ von Papst Franziskus „*Communis vita*“ mit dem einige Normen des Kodex des Kanonischen Rechts geändert werden. — Rundschreiben von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens zum „Motu Proprio“ von Papst Franziskus „*Communis vita*“. — Verlängerung des Pauschalvertrages mit der GEMA über Musik in Gottesdiensten bis 31. Dezember 2021. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019. — Terminplanung der Bischöfe 2021. — Implementierung multiprofessioneller Teams. — Ernennung der Mitglieder der Missio-Kommission. — Personalmeldungen: Religionslehrerinnen und Religionslehrer. – Entpflichtung.

Heiliger Stuhl

Nr. 201

Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ von Papst Franziskus „*Communis vita*“ mit dem einige Normen des Kodex des Kanonischen Rechts geändert werden

Das Leben in Gemeinschaft ist ein Wesenselement des Ordenslebens. „Die Ordensleute haben unter Wahrung des gemeinsamen Lebens in einer eigenen Ordensniederlassung zu wohnen und dürfen sich nicht ohne Erlaubnis des Oberen aus ihr entfernen“ (can. 665 § 1 CIC). Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat aber gezeigt, dass es in einigen Fällen zu Situationen unrechtmäßiger Abwesenheit von der Ordensniederlassung kommt, während derer sich die Ordensleute der Vollmacht des rechtmäßigen Oberen entziehen und manchmal auch nicht ausfindig zu machen sind.

Der Codex des Kanonischen Rechts verpflichtet die Oberen dazu, den unrechtmäßig abwesenden Ordensleuten nachzugehen, um ihnen zu helfen, zurückzukehren und in ihrer Berufung auszuharren (vgl. can. 665 § 2 CIC). Es kommt aber nicht selten vor, dass die Oberen nicht in der Lage sind, die abwesenden Ordensleute ausfindig zu machen. Nach der Norm des Codex des Kanonischen Rechts ist es möglich, nach Verstreichen von wenigstens sechs Monaten unrechtmäßiger Abwesenheit (vgl. can. 696 CIC), den Entlassungsprozess aus dem Institut einzuleiten, wobei die festgelegte Vorgehensweise anzuwenden ist (vgl. can. 697 CIC). Wenn jedoch der Aufenthaltsort des Ordensmitglieds unbekannt ist, wird es schwierig, der tatsächlichen Situation Rechtssicherheit zu verleihen.

Um den Instituten zu helfen, die notwendige Disziplin zu beachten und die Entlassung des unrechtmäßig abwesenden Ordensmitglieds, besonders in Fällen der Unauffind-

barkeit, durchführen zu können, haben *Wir* daher entschieden, unter Beibehaltung dessen, was im Hinblick auf die Entlassung nach sechs Monaten der unrechtmäßigen Abwesenheit festgelegt ist, im can. 694 § 1 unter den Gründen für eine *ipso facto* (ohne weiteres) erfolgende Entlassung aus dem Institut auch die längere unrechtmäßige Abwesenheit von der Ordensniederlassung, die sich wenigstens über zwölf nicht unterbrochene Monate hinzieht, aufzunehmen. Dabei ist ebendiese in can. 694 § 2 CIC beschriebene Vorgehensweise anzuwenden. Damit die Feststellung des Tatbestandes durch den höheren Oberen Rechtswirkung entfaltet, muss sie vom Heiligen Stuhl bestätigt werden; bei den Instituten diözesanen Rechts ist die Bestätigung Sache des Bischofs des Hauptsitzes.

Die Einführung dieser neuen Nummer in den § 1 des can. 694 macht darüber hinaus eine Änderung des can. 729 erforderlich. Dieser Kanon bezieht sich auf die Säkularinstitute, für welche die Anwendung der fakultativen Entlassung aufgrund unrechtmäßiger Abwesenheit nicht vorgesehen ist.

In Anbetracht all dessen, bestimmen *Wir* nun wie folgt:

Art. 1. can. 694 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Ein Mitglied gilt als ohne weiteres aus dem Institut entlassen, das:

- 1) offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist;
- 2) eine Ehe geschlossen oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form der Zivilehe, versucht hat;
- 3) im Sinne des can. 665 § 2 unrechtmäßig für zwölf ununterbrochene Monate von der Ordensniederlassung abwesend war, mit Blick auf die Unauffindbarkeit eben dieses Ordensmitglieds.

§ 2. In diesen Fällen hat der höhere Obere mit seinem Rat unverzüglich nach Erhebung der Beweise den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung rechtlich feststeht.

§ 3. In dem in § 1 Nr. 3 vorgesehenen Fall, muss diese Feststellung, um Rechtskraft zu erlangen, vom Heiligen Stuhl bestätigt werden; bei den Instituten diözesanen Rechts ist die Bestätigung Sache des Bischofs des Hauptsitzes.

Art. 2. can. 729 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Ein Mitglied wird aus dem Institut entlassen gemäß can. 694 § 1 Nr. 1 und 2 und 695; die Konstitutionen haben überdies andere Entlassungsgründe festzulegen, vorausgesetzt, dass diese entsprechend schwerwiegend, nach Außen in Erscheinung getreten, zurechenbar und rechtlich bewiesen sind, und die in den can. 697 bis 700 festgelegte Vorgehensweise ist einzuhalten. Auf den Entlassenen wird die Vorschrift des can. 701 angewendet.

*Wir ordnen an, dass alles, was in diesem in Form eines Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreibens bestimmt worden ist, fest und gültig bleibt, ungeachtet allem Entgegenstehenden, selbst wenn es besonderer Erwähnung würdig ist, und legen fest, dass es durch Veröffentlichung im *L'Osservatore Romano* promulgiert wird und am 10. April 2019 in Kraft tritt sowie später im offiziellen Publikationsorgan *Acta Apostolicae Sedis* herausgegeben wird.*

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter, am 19. März 2019, Hochfest des heiligen Josef, im siebten Jahr Unseres Pontifikates.

FRANZISKUS PP.

Nr. 202

Rundschreiben von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens zum „Motu Proprio“ von Papst Franziskus „*Communis vita*“

An die obersten Leiterinnen und Leiter:

Das Erscheinungsbild des „brüderlichen, gemeinsamen Lebens“ hat sich tatsächlich im Vergleich zur Vergangenheit in vielem verändert. „Diese Veränderungen wie auch die Hoffnungen und Enttäuschungen, die bis heute diesen Wandlungsprozess begleiten, rufen nach einer Neubestimmung im Lichte des II. Vatikanischen Konzils. Sie haben zu positiven, aber auch zu umstrittenen Ergebnissen geführt. Sie haben nicht wenige Werte des Evangeliums neu ins Licht gerückt und den Ordensgemeinschaften neue Vitalität geschenkt. Sie haben jedoch auch Fragen geweckt, weil sie einige der typischen Elemente des brüderlichen Lebens in Gemeinschaft verdunkelt haben. In einigen Ge-

genden scheint die Ordensgemeinschaft sogar in den Augen der Ordensmänner und Ordensfrauen an Bedeutung verloren zu haben und womöglich nicht mehr ein erstrebenswertes Ideal zu sein“, so die am 2. Februar 1994 von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens herausgegebene Instruktion „das Brüderliche Leben in Gemeinschaft“, ein Dokument, das zweifellos auch heute noch aktuell ist, insbesondere in seiner Analyse der Erfahrungen sowohl der „positiven“ als auch der „fragwürdigeren Effekte“ im Gemeinschaftsleben.

Ein problematisches Ergebnis sind die Fälle von unrechtmäßiger Abwesenheit von der Gemeinschaft und Unauffindbarkeit der Ordensleute. Das von Papst Franziskus am 19. März dieses Jahres promulgierte m. p. *Communis vita*, mit dem er can. 694 des Kodex des kanonischen Rechts modifiziert hat, ist im Zusammenhang mit den „fragwürdigen Auswirkungen“ einer „Distanzierung“ von einem entscheidenden Aspekt der Identität des Ordenslebens zu verstehen. In § 1 wird ein dritter Grund für die *ipso facto* Entlassung aus dem Ordensinstitut hinzugefügt: Unrechtmäßige, im Sinne des can. 665 § 2, zwölf Monate ununterbrochen dauernde Abwesenheit von der Ordensniederlassung und gleichzeitiger Unauffindbarkeit des betreffenden Ordensmitglieds.

In § 3 desselben *motu proprio* legt der Heilige Vater das Verfahren für den neuen Entlassungsgrund fest und bezieht das bereits in § 2 desselben Artikels beschriebene Verfahren ein, das unverändert bleibt. Die vorgenannte Änderung bietet die Möglichkeit, eine Lösung für die Fälle der unrechtmäßigen Abwesenheit von Ordensleuten zu finden, die eben manchmal nicht auffindbar sind.

1. Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens hat bei der täglichen Ausübung ihrer Aufgaben besonders einige Fälle beobachtet:
 - Ordensmitglieder, die sich ohne Erlaubnis ihres Oberen, also unrechtmäßig, von der Ordensniederlassung entfernt haben, mit der Absicht, sich der Vollmacht des Oberen zu entziehen (vgl. can. 665 § 2);
 - Ordensleute, die eine Erlaubnis zur berechtigten Abwesenheit (vgl. can. 665 § 1) oder ein Exklaustrationsindult (vgl. can. 686 § 1) erhalten haben und die nach Ablauf der Frist nicht in die Gemeinschaft zurückgekehrt sind;
 - Ordensleute, die sich unrechtmäßig entfernt haben und unauffindbar geworden sind, also dem eigenen Oberen weder Adresse noch Wohnsitz mitgeteilt haben, oder zumindest sichere Hinweise, wie sie zu finden sind.

2. Can. 694 § 1, 3 gilt daher ausschließlich für Ordensleute, die unrechtmäßig abwesend und auffindbar sind.

Er gilt nicht:

- für Ordensleute, die zwar unauffindbar, aber rechtmäßig abwesend;
- für Ordensleute, die zwar unrechtmäßig abwesend, aber auffindbar sind.

Als nicht auffindbar gilt eine Person, von der man nur:

- die Telefonnummer,
- die E-Mail-Adresse,
- das Profil in sozialen Netzwerken
- oder eine irreführende Adresse hat.

3. Der Höhere Obere hat die Pflicht, dem unrechtmäßig abwesenden und unauffindbaren Ordensmitglied nachzugehen, indem er Informationen anfordert von:

- Mitbrüdern, Mitschwestern, ehemaligen Oberen, Bischöfen, dem örtlichen Klerus, Familienmitgliedern oder Verwandten;
- Zivilbehörden in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Datenschutzrecht.

Der zuständige Obere beschränkt sich in seinen Bemühungen nicht auf sporadische und hastige Ermittlungen, sondern bringt seine echte Sorge für das Ordensmitglied zum Ausdruck, damit es zurückkehrt und in seiner Berufung ausharrt (vgl. can. 665 § 2).

4. Die Nachforschungen bleiben oft erfolglos, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum wiederholt werden. Manchmal muss man einfach zur Kenntnis nehmen, dass Mitglieder sich absichtlich verbergen. Zuständigen Oberen, die mit diesen Situationen konfrontiert sind, fragten das Dikasterium, wie sie sich verhalten sollen, um „der tatsächlichen Situation Rechtssicherheit zu verleihen“.

Einige diesbezügliche Hinweise:

- Der zuständige Obere ist verpflichtet, für die durchgeführten Nachforschungen, Kontakt- oder Kommunikationsversuche zuverlässige Nachweise durch nachprüfbar Unterlagen zu erbringen.
- Bei erfolgloser Nachforschung erklärt der zuständige Obere die Unauffindbarkeit des Mitglieds.

5. Der zuständige Obere prüft den Fall mit seinem Rat und stellt eine Unauffindbarkeitserklärung aus. Diese

Erklärung ist für die genaue Zeitbestimmung notwendig:

- für den Tag *a quo*, ab dem die Unauffindbarkeit zur Kenntnis genommen wird (vgl. can. 203 § 1);
- für den Ablauf der Fristen, um das Ende der zwölf aufeinander folgenden Monate zu bestimmen.

Der Tag *a quo*, von dem an die Unauffindbarkeit des Ordensmitglieds zur Kenntnis genommen wird, muss feststehen, damit der Zeitraum der zwölf Monate ohne Unterbrechung nicht unbestimmt bleibt.

6. Nach Ablauf der zwölf Monate, falls sich in dieser Zeit die Situation der Unauffindbarkeit des unrechtmäßig abwesenden Mitglieds in keiner Weise geändert hat, hat der zuständige Obere „den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung“ gemäß can. 694 ohne weiteres (*ipso facto*) „rechtlich feststeht“. Damit die Entlassung rechtlich feststeht, muss bei der Entlassung von Mitgliedern von Instituten päpstlichen Rechts diese Erklärung vom Heiligen Stuhl bestätigt werden. Bei Instituten diözesanen Rechts bestätigt der Bischof des Hauptstuhls die Erklärung.

7. Die neue Norm (can. 694 § 1, 3) gilt nicht für die Fälle vor dem 10. April 2019, kann also nicht rückwirkend angewandt werden, sonst hätte der Gesetzgeber dies eigens vorsehen müssen (vgl. can. 9). Das m. p. *Communis vita* hat auch die Änderung von can. 729 zur Folge, der sich auf die Säkularinstitute bezieht, da die Entlassung aufgrund unrechtmäßiger Abwesenheit auf die Mitglieder solcher Institute keine Anwendung findet.

In der Hoffnung auf eine korrekte Anwendung von can. 694 § 1, 3, lädt das Dikasterium die Höheren Oberen ein, sich der hier formulierten Implementierungsanweisungen mit dem Bewusstsein zu bedienen, dass die Ordensleute berufen sind, „ein konkretes Vorbild von Gemeinschaft zu bieten, in der es möglich ist, durch die Anerkennung der Würde jedes Menschen und der Gemeinschaft der Gabe, die jeder mitbringt, in brüderlichen Beziehungen zu leben“, wie Papst Franziskus im *Apostolischen Schreiben* zum Jahr des geweihten Lebens vom 21. November 2014 bekräftigt.

Vatikanstadt, 8. September 2019

Am Fest Mariä Geburt

João Braz Kardinal de Aviz
Präfekt

José Rodríguez Carballo, O. F. M.
Erzbischof Sekretär

Verlängerung des Pauschalvertrages mit der GEMA über Musik in Gottesdiensten bis 31. Dezember 2021

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft GEMA wurden in den 1980er Jahren zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken geschlossen, deren jeweilige Fortsetzung regelmäßig seitens der Vertragsparteien neu verhandelt wird. Ein Pauschalvertrag betrifft die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und bei gottesdienstähnlichen Feiern, ein zweiter Vertrag erfasst die pauschale Abdeckung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken bei Konzert- und Gemeindeveranstaltungen.

Dem VDD ist es gelungen, den Pauschalvertrag mit der GEMA zur *Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik im Rahmen von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen* zu verlängern.

Der Vertrag gilt für die Kalenderjahre 2020 und 2021. Dies hat zur Folge, dass für diesen Zeitraum in kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Pfarreien Rechtssicherheit für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken bei der Feier von Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern besteht.

Gleichzeitig konnte das pauschalvertraglich abgegoltene GEMA-Repertoire erweitert werden: Zusätzlich zu den bisher abgegoltenen Wiedergaben der Ersten Musik und der liturgischen Musik können künftig auch Werke der Unterhaltungsmusik aus dem GEMA-Repertoire in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Feiern eingesetzt werden, ohne dass eine Meldung oder Vergütung an die GEMA erforderlich ist.

Für den Pauschalvertrag über die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei Konzert- und Gemeindeveranstaltungen, der zum 1. Januar 2018 mit einer Laufzeit von fünf Jahren geschlossen wurde, ergeben sich keine Änderungen. Hier wird weiterhin auf das „Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)“ und den mit der GEMA abgestimmten Fragebogen für die Meldung der noch meldepflichtigen Veranstaltungen verwiesen, die auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/) abgerufen werden können.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg gerne zur Verfügung (justitiariat@ordinariat-freiburg.de).

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Anpassung § 3 Absatz b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

I. § 3 Absatz b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Absatz e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Absatz b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Absatz e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Beschlüsse wurden zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 1/2020 am 13. Januar 2020 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 9. März 2020



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 205

Terminplanung der Bischöfe 2021

Im Blick auf die Terminplanung der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2021 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihegottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, Visitationen, herausragende Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanatstage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten, **spätestens bis 29. Mai 2020**. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an:

Bernd Gehrke, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, bernd.gehrke@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 206

Implementierung multiprofessioneller Teams

Die Diözesanen Leitlinien sehen die Einführung multiprofessioneller Teams auf der Ebene der Seelsorgeeinheiten und pastoralen Zentren vor; Gründe dafür sind nicht zuletzt die pastoralen Herausforderungen, die Kompetenzen anderer Professionen im Seelsorgeteam notwendig machen, und der Rückgang pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen „klassischen“ Berufsgruppen.

Stellen für pastorale Kräfte „anderer“ Profession, für die ein finanzieller Rückersatz durch die Erzdiözese geleistet wird, können ab 1. September 2020 dort geschaffen werden, wo eine Seelsorgeeinheit in ihrer Pastoralkonzeption einen Schwerpunkt identifiziert hat, der die Anstellung einer Kraft anderer Profession nahelegt, und wo eine Stelle (oder ein Stellenanteil) für eine pastorale Mitarbeiterin/einen pastoralen Mitarbeiter der klassischen Berufsgruppen nicht besetzt werden kann oder soll.

Mögliche Handlungsfelder sind u. a.: Jugendpastoral/Jugendarbeit, Sozialpastoral/Kirchensozialarbeit, Pädagogischer Bereich, Kirchenmusikalischer Bereich, Ehrenamtskoordination.

Mögliche Professionen könnten u. a. sein: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Elementarpädagogin/Elementarpädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Musik- und Medienpädagogin/Musik- und Medienpädagoge, Psychologin/Psychologe, Kulturwissenschaftlerin/Kulturwissenschaftler,

Pflegefachkraft, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Mediendesignerin/Mediendesigner, Kommunikationswissenschaftlerin/Kommunikationswissenschaftler.

Die Genehmigung der Stellen erfolgt durch die Hauptabteilung 2 des Erzbischöflichen Ordinariates. Die Anstellungsträgerschaft für diese Kräfte ist in der Regel auf der Ebene der Kirchengemeinde angesiedelt. (Die Personalführung wird dementsprechend durch die Verrechnungsstellen/Großen Gesamtkirchengemeinden übernommen.) Je nach freier Stelle erfolgt ein Kostenersatz durch die Erzdiözese. Nähere Auskünfte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen gibt ein Merkblatt, das über Intrex abruflbar ist.

Nr. 207

Ernennung der Mitglieder der Missio-Kommission

Nachstehende Damen und Herren sind mit Wirkung vom 1. Februar 2020 von Herrn Erzbischof Stephan Burger für die Dauer von fünf Jahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Missio-Ordnung vom 10. Januar 2005 als Mitglieder der Missio-Kommission bzw. als deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter ernannt bzw. wiederernannt worden:

a) als Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates

Frau Oberstudiendirektorin i. K. Ordinariatsrätin
Susanne Orth

Herr Diakon Dipl.-Theologe Bernhard Eiermann
(Stellvertreter)

b) als Religionslehrerinnen/Religionslehrer aus verschiedenen Schulformen

Grund-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschule

Frau Rektorin Ulrike Grindler

Frau Lehrerin und stv. Schuldekanin Adelheid Schleyer
(Stellvertreterin)

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Herr Dipl.-Religionspädagoge (FH) und Schulbeauftragter sowie Schuldekan Richard Obert

Frau Sonderschullehrerin und Schulbeauftragte
Aline Bechberger (Stellvertreterin)

Realschule

Frau Realschullehrerin und Schulbeauftragte
Cäcilia Braun-Müller

Frau Realschullehrerin und Schulbeauftragte sowie
komm. Schuldekanin Sabine Weil (Stellvertreterin)

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2,
79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 2 188 - 3 83,
caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8,
76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70,
Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de.

Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzu-
stellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben
jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat
Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Gymnasium

Herr Oberstudiendirektor Peter Schnitzler

Herr Diakon und Schuldekan Oberstudienrat
Dipl.-Theologe Dr. Joachim Kittel (Stellvertreter)

Berufliche Schulen

Herr Studiendirektor Klaus König

Herr Studiendirektor und Kirchlich Beauftragter
Martin Stülten (Stellvertreter)

c) als theologische Hochschullehrerin/theologischer Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Hermann Josef Riedl

Frau Prof. Dr. Sabine Pemsel-Maier
(Stellvertreterin)

d) als Juristin/Jurist mit Befähigung zum deutschen Richteramt

Herr Prof. Dr. Matthias Jestaedt

Herr Erzb. Rechtsdirektor Reinhard Wilde
(Stellvertreter)

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Missio-Ordnung vom
10. Januar 2005 wird Herr Prof. Dr. Hermann Josef Riedl
zum Vorsitzenden der Missio-Kommission bestellt.

Personalmeldungen

Nr. 208

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2018/2019 sind folgende
kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religions-
lehrer aus dem Dienst ausgeschieden: Angelika *Brunner*,
Rudolf *Dittrich*, Monika *Eckert*, Regina *Goos*, Claudia
Graff-Ruhrort, Wolfgang *Herkel*, Andrea *Klenner*, Liesel
Klug, Annette *Krings-Weghmann*, Hildegard *Meinzer*,
Alice *Rodriguez*, Carla *Roll*, Edeltraud *Schmitt*, Josef
Seubert, Roland *Spether*, Juliane *Thiemeyer-Kalthoff*,
Dorothee *Vogler-Bleyer*, Claudia *Werner*, Melanie *Zoller*.

Ab dem Schuljahr 2019/2020 wurden die nachfolgend
genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer in
unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen: Fabian *Alt-
hoff*, Christine *Gleixner*, Diakon Michael *Kress*, Isabel
Schach, Franziska *Schwab*.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Frau *Heide
Marie Winckelmann*, Karlsruhe, auf das Amt der *Schulde-
kanin* des Dekanates Karlsruhe angenommen und ent-
pflichtet sie mit Ablauf des 31. Juli 2020 von ihrem Amt
als Schuldekanin.